

Eingegangen am

Entwässerungsantrag

Für die nachstehende beschriebene Grundstücksentwässerungsanlage wird die Genehmigung nach der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Rheinfelden (Baden) § 15 beantragt:

Beschreibung der Maßnahme

1. Bauherrschaft

Name	Telefon
Anschrift	E-Mail

2. Entwurfsverfasser:in / Architekt:in

Name	Telefon
Anschrift	E-Mail

3. Lage des Grundstückes

Gemarkung	
Straße, Haus-Nr.	
Flurstücks-Nr.	

4. Handelt es sich um

- ☐ einen Neuanschluss
- ☐ eine Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage
- ☐ eine Änderung der Abwassereinleitung? (Einleitmenge)

5. Einleitung von

- ☐ häuslichem Abwasser
- ☐ gewerblichem Abwasser (ggf. Erläuterung beiheften)

6. Vorbehandlungsanlagen

- ☐ Leichtflüssigkeitsabscheider
- ☐ Fettabscheider
- ☐ Rückstauklappe (AbsS § 20 Sicherung gegen Rückstau)
- ☐ Sonstige Abwasserbehandlung (ggf. Erläuterung beiheften)

7. Oberflächenwasser

- ☐ Einbau einer Zisterne (Volumen) m³
- ☐ Notüberlauf wird einer Versickerung zugeführt
- ☐ Notüberlauf wird an die Kanalisation angeschlossen
- ☐ Versickerung über belebte Bodenzone (mind. 30 cm Mutterboden)
- ☐ Versickerungsanlage mit Substrat (Hersteller/ ggf. Erläuterung) Substrat DWA Nr.
- ☐ Sonstige Regenwassernutzung (ggf. Erläuterung beiheften)

Bei Versickerung sind die Vorschriften der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Landkreises Lörrach zwingend einzuhalten.

8. Anlagen nach AbsS. §15 Abs.3

Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer (Bauherr:in) zu unterzeichnen.

2-fach Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung der Einleitstelle, Leitungsführung, Dimensionen sowie Darstellung der evtl. Versickerung.

2-fach Systemschnitte mit Darstellung der Einleitstelle, Leitungsführung, Dimensionen sowie Darstellung der evtl. Versickerung.

2-fach Hydraulischer Nachweis / Berechnung

9. Weitere Anlagen

2-fach Berechnungsbogen zur Flächenermittlung ausgefüllt und unterschrieben

(Vorbemerkungen zum Berechnungsbogen, Berechnungsbogen und Ausfüllhilfe siehe Anlage)
Die angegebenen Teilflächen müssen im Lageplan aus Pkt. 8 eindeutig erkennbar sein!

**1-fach Datenschutzhinweis nach Artikel 13
Datenschutzgrundforderung (DSGVO)**

Zur Beachtung und Kenntnis zum Verbleib beim Antragsteller

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbsS) der Stadt Rheinfelden (Baden) ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Rheinfelden (Baden) wird für eine Entwässerungsgenehmigung eine Gebühr von 35,00 € berechnet.

Der erstmalige Kanalanschluss wird nach Abwassersatzung der Stadt Rheinfelden (Baden) gemäß § 12 bis zum Übergabeschacht bzw. zur Grundstücksgrenze durch die Stadt hergestellt bzw. durch eine mit Jahresvertrag gebundene Firma.

Die Kosten für jeden weiteren genehmigten Anschluss an den Hauptkanal trägt der Grundstückseigentümer (§13 Abs.3, Abwassersatzung der Stadt Rheinfelden (Baden)), dies befreit jedoch nicht von §12. Der Antragsteller beauftragt mit der Herstellung des Anschlusses als Auftraggeber eine durch Jahresvertrag an die Stadt gebundene Firma auf der Grundlage der im Jahresvertrag vereinbarten Einheitspreise.

Diese Firma ist beim Amt für Straßen und Tiefbau der Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden) zu erfragen.

Eine Kopie des Auftragschreibens ist an die

Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden)
Amt für Straßen und Tiefbau
Kirchplatz 2
79618 Rheinfelden (Baden)

zu senden.

Ort

Datum

Bauherr:in

Vorbemerkungen zum Berechnungsbogen

Angabe der an das Abwassernetz angeschlossenen versiegelten und teilversiegelten Grundstücksflächen

Die Angabe der an das Abwassernetz angeschlossenen versiegelten und teilversiegelten Grundstücksflächen ist Bestandteil für die Erteilung der Entwässerungsgenehmigung und somit zwingend den Antragsunterlagen beizufügen.

Die Angaben werden zu folgenden Zwecken erhoben:

- Nachweis der Einhaltung der maximal versiegelten Fläche, die an das Abwassernetz angeschlossen ist, gegenüber dem Abflussteilflächenplan
- Ermittlung der Niederschlagswassergebühr für die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen überbauten Flächen und die befestigten Bodenflächen der Grundstücke.

Hierzu verweisen wir auf unsere Abwassersatzung, insbesondere §§ 40a ff.

Für die Angaben der versiegelten und teilversiegelten Grundstücksflächen sind als Anlage dem Entwässerungsantrag beigefügt

- Berechnungsbogen zur Flächenermittlung
- Ausfüllhilfe

Wir bitten Sie den Berechnungsbogen zur Flächenermittlung gewissenhaft und plausibel nachvollziehbar auszufüllen und Ihrem Entwässerungsantrag beizufügen. Die von Ihnen erhobenen Angaben müssen aus dem von Ihnen beigefügten Lageplan klar und eindeutig hervorgehen und prüfbar sein durch

- Maßstabsgerechte Zeichnung mit Angabe des Maßstabes
- Angaben durch Maßketten
- Gegenüberstellung Grundstücksfläche gesamt und versiegelte Fläche

Eine Entwässerungsgenehmigung wird erst bearbeitet und entschieden nach Vorlage aller geforderten Unterlagen und deren Prüfung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Plausibilität sowie im Sinne der hydraulischen Leistungsfähigkeit unseres öffentlichen Kanalnetzes.

Bitte beachten Sie, dass nach erfolgter Prüfung die Berechnungsbögen mit Prüfvermerk an den Eigenbetrieb Stadtwerke Rheinfelden (Baden) zur weiteren Bearbeitung der Niederschlagswassergebühr übergeben werden. Die Abrechnung der jährlichen Wasser-, Abwasser- und Niederschlagswassergebühr erfolgt durch den Eigenbetrieb Stadtwerke Rheinfelden (Baden).

Der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz ist unmittelbar nach Fertigstellung dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Rheinfelden anzuzeigen!

Dies kann per E-Mail: entwaesserung@rheinfelden-baden.de erfolgen.

Es wird eine kostenfreie Karenzzeit von 2 Jahren für die Fertigstellung geduldet und eingeräumt. Nach Ablauf dieser 2 Jahre setzt die Gebührenerhebung ein. Sollte ein Bau in der Zeit nicht abgeschlossen sein oder unter Umständen nicht begonnen sein, so haben Sie die Möglichkeit, in Eigeninitiative formlos eine Fristverlängerung zu beantragen.

Der Antrag auf Fristverlängerung ist an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Rheinfelden zu stellen.

Berechnungsbogen zur Flächenermittlung

Eigentümer:in /Gebühenschuldner:in	Gemarkung	Flurstücksgröße in m²
Lagebezeichnung	Flurstücksnummer	Laufende Nummer

Flächen aus dem unmaßstäblichen Lageplan									
		Flächen, die ihr Regenwasser <u>nicht</u> in die öffentliche Abwasseranlage einleiten							
		Flächen, die ihr Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten						Zisterne oder Versickerungsanlage mit Drosseleinrichtung oder mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage mit einem Fassungsvermögen von mind. 2 m³	
Kategorie	K 0	K 1	K 2	K 3	K 4	K 5		K 6	
Flächen-bezeichnung	Flächenangaben		Nicht wasserdurchlässige Flächen Bodenflächen mit Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstigen nicht wasserdurchlässigen Befestigungen mit Fugenverguss, pressverlegt, knirschverlegt oder auf Beton verlegt sowie Dachflächen ohne Begrünung	Wenig wasserdurchlässige Flächen Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige nicht wasserdurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss oder mit wasserdurchlässigem Fugenverguss und auf sickerfähigem Untergrund verlegt	Stark wasserdurchlässige Flächen Bodenflächen mit Porenpflaster („Sickersteinen, Ökopflaster“), Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteinen, Rasen- oder Splitfugenspflaster sowie Gündächer	Zisterne für die Gartenbewässerung		Zisterne für die Brauchwassernutzung und Sickermulde, Rigole oder ähnlicheVersickerungsanlage	
	Flächen (abgerundet auf volle m²)					50 m² je 1 m³	Restfläche	50 m² je 1 m³	Restfläche
Summe der Teilflächen	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Faktor		0,0	1,0	0,7	0,4	0,5	1,0	1,0	1,0
Gebührenpflichtige Fläche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Wenn Zisterne (Z) oder Versickerungsanlage (V) mit Drosseleinrichtung oder mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben:

Z

V

m3

Ich versichere, alle Angaben im Berechnungsbogen gemäß zugehörigem Lageplan nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ausfüllhilfe zum Berechnungsbogen Flächenermittlung

Gehen Sie beim Ausfüllen am besten in der Reihenfolge (1 bis 5) vor, um Ihre gebührenpflichtige Fläche zu ermitteln.

Berechnungsbogen zur Flächenermittlung

Rheinfelden
Baden

AW EIGENBETRIEB
ABWASSER
BESEITIGUNG
RHEINFELDEN

3.

In der jeweils zutreffenden Spalte werden die Flächen eingetragen, die in die Kanalisation entwässern. Eine genaue Beschreibung der Versiegelungsarten befindet sich unter den Bezeichnungen K 2 bis K 6.

2.

In der Spalte K 1 werden die Quadratmeterzahlen derjenigen Flächen eingetragen, die nicht in den Kanal entwässern. (im Beispiel halbes Dach D 3 und komplette Flächen D 4 und B 6).

1.

Bitte die Dachflächen (=überbaute Flächen) und die Bodenflächen angeben.

Eigentümer:in /Gebühenschuldner:in	Gemarkung	Flurstücksgröße in m²
Lagebezeichnung	Flurstücksnummer	Laufende Nummer

Flächen aus dem unmaßstäblichen Lageplan

		Flächen, die ihr Regenwasser <u>nicht</u> in die öffentliche Abwasseranlage einleiten							
		Flächen, die ihr Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten							
		Dächer und unterschiedlich wasserdurchlässige Befestigungen				Zisterne oder Versickerungsanlage mit Drosseleinrichtung oder mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage mit einem Fassungsvermögen von mind. 2 m³			
Kategorie	K 0	K 1	K 2	K 3	K 4	K 5		K 6	
Flächenbezeichnung	Flächenangaben (abgerundet auf volle m²)		Nicht wasserdurchlässige Flächen Bodenflächen mit Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstigen nicht wasserdurchlässigen Befestigungen mit Fugenverguss, pressverlegt, knirschverlegt oder auf Beton verlegt sowie Dachflächen ohne Begrünung	Wenig wasserdurchlässige Flächen Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige nicht wasserdurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss oder mit wasserdurchlässigem Fugenverguss und auf sicherfähigem Untergrund verlegt	Stark wasserdurchlässige Flächen Bodenflächen mit Porenpflaster („Sickersteinen, Ökopflaster“, Ras- oder Schotterflächen, Splotteran, Rasengittersteinen, Rase oder Splittengittersteinen sowie Grünflächen)	Zisterne für die Gartenbewässerung		Zisterne für die Brauchwassernutzung und Sickermulde, Rigole oder ähnliche Versickerungsanlage	
						50 m² je 1 m³	Restfläche	50 m² je 1 m³	Restfläche
D 1	120		120						
D 2	200					150	50		
D 3	16	8	8						
D 4	10	10							
B 5	45			45					
B 6	20	20							
Summe der Teilflächen									
Faktor		0,0	1,0	0,7	0,4	0,5	1,0	1,0	1,0
Gebührenpflichtige Fläche	234	0,0	128	31,5		75	50		

Wenn Zisterne (Z) oder Versickerungsanlage (V) mit Drosseleinrichtung oder mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben:

Ich versichere, alle Angaben im Berechnungsbogen gemäß zugehörigem Lageplan nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Z	V	m³
3		

Ort

Datum

Unterschrift

Telefonnummer für event. Rückfragen

4.

In Spalte K 5 und K 6 werden Flächen eingetragen, die über eine Zisterne oder eine Versickerungsanlage mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 m³ in die öffentliche Abwasseranlage entwässern.
BERECHNUNGSBEISPIEL:
Zisterne für die Gartenbewässerung (K 5) mit einem Fassungsvermögen von 3 m³:
D 2 ist an diese Zisterne angeschlossen.
Pro 1 m³ Fassungsvermögen dürfen 50 m² Fläche angerechnet werden:
 $3 \times 50 \text{ m}^2 = 150 \text{ m}^2$
Von 200 m² bleibt eine Restfläche von 50 m², welche mit dem Faktor 1,0 in die weitere Berechnung eingeht.

5.

Informationen über evtl. vorhandene Zisternen oder Versickerungsanlagen tragen Sie bitte hier ein.

Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden) | Stadtbauamt | Baurechtsabteilung

1. Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO

Oberbürgermeister Klaus Eberhardt

Stellvertreterin: Bürgermeisterin Kristin Fuchs

2. Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Alexander Schnürer

Krailenshaldenstraße 44

70469 Stuttgart

Funktionspostfach: datenschutz@rheinfelden-baden.de

**3. Personenbezogene Daten, Erhebung, Speicherung, Löschung
sowie Art und Zweck der Verarbeitung**

a) Art und Zweck:

Nutzung einer Software für die Bearbeitung von Bauanträgen zur Erfüllung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) einschließlich deren Nebengesetze und der Energieeinsparverordnung (EnEV) sowie die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde nach dem Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG), insbesondere:

- Bearbeiten von Bauanträgen, Bauvoranfragen, Kenntnissgabeverfahren, und Anträgen auf Befreiung
- Bearbeiten von bauaufsichtlichen Maßnahmen (z. B. Beseitigungsanordnungen)
- Bearbeiten von denkmalschutzrechtlichen Anträgen
- Aufteilungsplan und Abgeschlossenheitsbescheinigung
- Bearbeitung von Entwässerungs- und Wasserversorgungsanträgen
- Sowie die jeweils dazugehörenden Verfahrens- und Vorgangsbearbeitungen

b) Empfänger:

Im Rahmen des § 47 und des § 54 LBO hat die Bauaufsichtsbehörde diejenigen Stellen zu hören, deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Vorgang durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Vorganges nicht beurteilt werden kann. Im Rahmen dieser Anhörung werden Ihre Daten weitergegeben.

Im Rahmen des § 55 LBO erhalten die Eigentümer angrenzender Flurstücke Einsicht in die eingereichten Planunterlagen. Erhebt ein Nachbar Einwendungen, so erhält er eine Ausfertigung der Genehmigung. Weiterhin können Ihre Daten auch an die folgenden Stellen übermittelt werden:

- Landesamt für Statistik Baden-Württemberg gem. dem Hochbaustatistikgesetz (HbauStatG)
- Bauberufsgenossenschaft gem. § 1 SGB X i. V. m. § 70 SGB X
- Staatliches Vermessungsamt gem. § 18 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG)
- Zentralfinanzamt–Bewertungsstelle gem. § 29 Abs. 3 Bewertungsgesetz (BewG)
- untere Naturschutzbehörde nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), etc.
- Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, Sachgebiet Wasser & Abwasser für Wasserrechtliche Genehmigungen nach dem Wassergesetz und Wasserhaushaltsgesetz (WG, WHG)
- Gutachterausschuss der Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden)
- gem. §§ 192 ff Baugesetzbuch (BauGB)
- Stadtkämmerei –Stadtkasse– der Stadt Rheinfelden (Baden) im Rahmen des Forderungswesens nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg (LVwVG)
- Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Rheinfelden (Baden) im Rahmen von OWI-Verfahren gem. § 75 LBO

c) Personenbezogene Daten:

Adresse und Flurstücknummer des betroffenen Grundstücks; Vor- und Nachname sowie Adresse und ggf. Kontaktdaten des Bauherrn bzw. Grundstückseigentümers; Vor- und Nachname sowie Adresse und ggf. Kontaktdaten sonstiger beteiligter Personen (z.B. Entwurfsverfasser, Bauleiter, Angrenzer);

d) Speicherung und Löschung:

Bauantrags- und Baugenehmigungsdaten, Aufteilungspläne und Abgeschlossenheitsbescheinigungen, denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse, etc. sind grundstücksbezogen. Sie dürfen nicht gelöscht werden, weil sie Bestandsschutz genießen. Auch bauaufsichtliche Maßnahmen werden zur Beweissicherung dauerhaft dokumentiert (z. B. Duldung von sog. Schwarzbauten). Akten aus bauaufsichtsrechtlichen Verfahren werden frühestens nach 10 Jahren an die Archivverwaltung abgegeben. Zumindest bis zu diesem Zeitpunkt muss das einschlägige Schriftgut im vollen Umfang aufbewahrt werden.

4. Übermittlung von Daten an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung der Daten.

5. Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Rheinfelden (Baden) Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung berührt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung jedoch nicht rückwirkend (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO). Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@ldi.bwl.de beschweren.

6. Verpflichtung Bereitstellung der Daten, Folgen der Verweigerung

Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Rechtsgrundlagen:

- Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO
 - i. V. m. § 4 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG)
- § 36 Baugesetzbuch (BauGB)
 - i. V. m. § 47 Landesbauordnung (LBO) und Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO)
- § 7 DSchG
- §§ 7 und 32 Wohnungseigentumsgesetz (WEG)
 - i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Ausstellung von Bescheinigungen gem. § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 des WEG
- Abwassersatzung der Stadt Rheinfelden (Baden) § § 15 bis 21